

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
MK	Kerngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4	Grundflächenzahl
0,5	Geschossflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als: Höchstmaß
II - III	Mindest- und Höchstmaß
II	zwingend

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze

o	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
---	Baugrenze
---	Baulinie

4. Baugestaltung

FD	Flachdach
30° - 45°	Dachneigung
←→	Hauptgebäude-Firstrichtung

5. Weitere Nutzungsarten

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Ein- und Ausfahrt
	Einfahrtsbereich
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
	Tiefgemeinschaftsgarage
	Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
	Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen (Schallschutzmaßnahmen)
	Pflanzgebot für Bäume
	Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist

6. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung

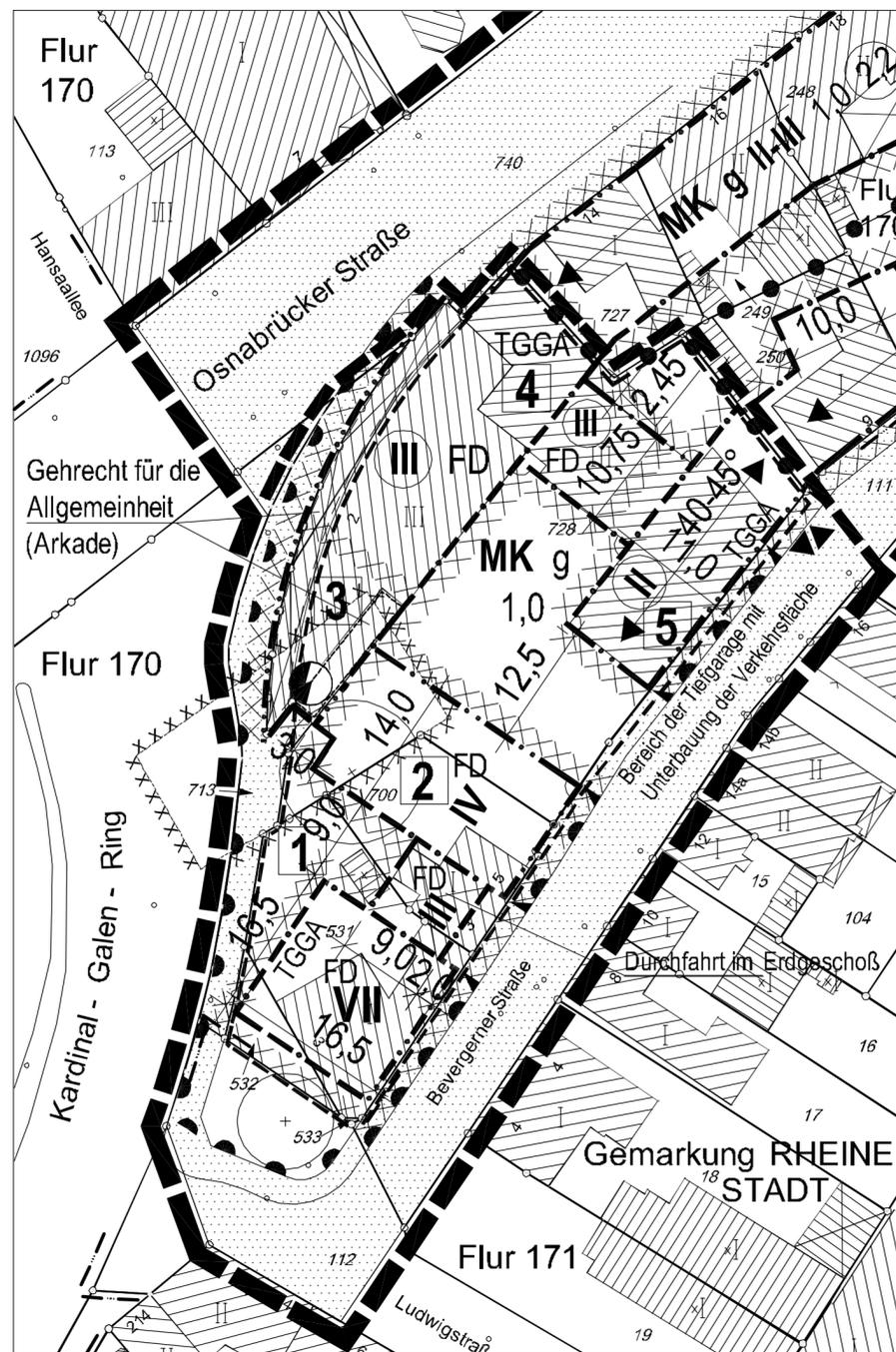
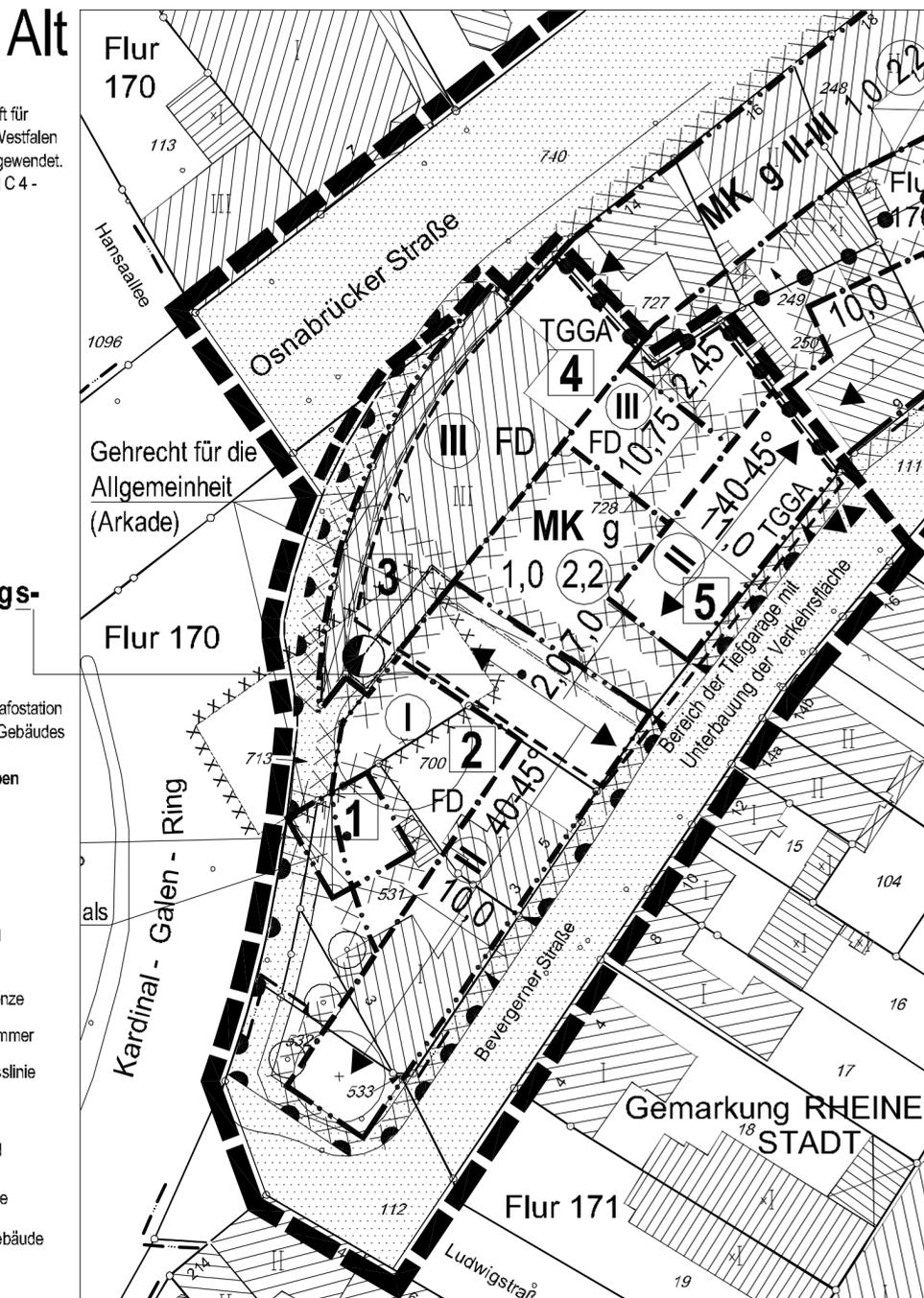
Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift Riss NRW) angewendet. (RdErl. d. IM NRW v. 6.6. 1997-III C 4 - SMBl. NRW 71342)

Änderungsbereich

Elektrizität / Trafostation innerhalb des Gebäudes

II. Planmaße / Bestandsangaben

	Vermaßung
	Radius
	rechtwinklig
	Verlängerung
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Flurstücksnummer
	topogr. Umrisslinie
	Höhenpunkt
	Baumbestand
	Wohngebäude
	Wirtschaftsgebäude



Verfahrensvermerke

Für die städtebauliche Planung Rheine, 18.05.2010

Produktgruppe Stadtplanung

gez. Aumann
Städt. Oberbaurat

Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.

Rheine, 18.05.2010

Produktgruppe Vermessung

gez. Sloot
Städt. Vermessungsrat

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 23.09. 2009 die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.

Rheine, 18.05.2010

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Kuhlmann
Erster Beigeordneter

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB hat in der Zeit vom 26.10. 2009 bis einschließlich 16.11. 2009 stattgefunden.

Der Änderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine vom 27.01. 2010 in der Zeit vom 16.02. 2010 bis einschließlich 16.03. 2010 öffentlich ausgelegen.

Rheine, 18.05.2010

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Kuhlmann
Erster Beigeordneter

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 18.05.2010 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, 18.05.2010

gez. Dr. Kordfelder
Die Bürgermeisterin

gez. Eifert
Schriftführer

Der Satzungsbeschluss für diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Münsterländischen Volkszeitung am 10.06.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Rheine, 16.06.2010

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Kuhlmann
Erster Beigeordneter

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftsteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW S. 644)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380)
- Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2007

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 140, Kennwort: „Bevergerner Straße – Nord“ und seiner Änderungen bleiben bestehen und werden für den Bereich der 4. Änderung wie folgt ergänzt:

Hinweis:

„Es wird darauf hingewiesen, dass bei angestrebten Abbruchvorhaben die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Steinfurt zu beteiligen ist, um eine ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Abfälle sicherzustellen. Darüber hinaus ist bei erdbaulichen Maßnahmen vorab die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt zu beteiligen. Derartige Arbeiten sind ggf. von einem unabhängigen Gutachter/Sachverständigen, der die nötige Sach- und Fachkenntnis besitzt, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Wahl des Gutachters ist mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.“

Dieser Änderungsplan wurde auf einer grafischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Auskünfte über die genaue Lage insbesondere der Straßenbegrenzungslinie erteilt der Fachbereich Planen und Bauen, Produktbereich Vermessung.

Stadt Rheine 4. Änderung Bebauungsplan Nr.140 Kennwort: Bevergerner Str.-Nord

Maßstab 1 : 500